

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts
– Drucksache 8/3551 –

zu dem von der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
– Drucksache 8/3291 –

A. Problem

Neugestaltung und Vereinfachung des Betäubungsmittelrechts im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und 4 Verordnungen anstelle von 16 Verordnungen.

Strafverschärfungen für die schwere Rauschgiftkriminalität unter möglicher Beachtung der Belange abhängiger kleiner bis mittlerer Rauschgifttäter, bei denen der sozialtherapeutischen Rehabilitation wesentliche Bedeutung zukommt.

*) Bericht des Abgeordneten Kroll-Schlüter folgt.

B. Lösung

Umsetzung der internationalen Suchtstoff-Übereinkommen in das Betäubungsmittelrecht der Bundesrepublik Deutschland. Straffung der Kontrolle des legalen Betäubungsmittelverkehrs. Ausdehnung dieser Kontrolle auf 17 weitere Stoffe und ca. 40 Präparate gemäß dem internationalen Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe. Neufassung der Straftatbestände. Erhöhung des Höchstmaßes der angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafe für schwerwiegende Taten auf 15 Jahre. Verzicht auf Strafvollstreckung und Absehen von Strafverfolgung gegenüber kleinen bis mittleren betäubungsmittelabhängigen Straftätern, wenn diese sich einer Behandlung ihrer Abhängigkeit unterziehen. Absehen von Strafe wie bisher bei Bezug und Erwerb geringer Mengen zum Eigenverbrauch — erweitert auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr geringer Mengen. Strafmilderung für Bandenmitglieder, durch deren Informationen Straftaten der Bande verhindert werden können.

C. Kosten

Einmalige Sachkosten von 50 000 DM und jährliche Kosten von 350 000 DM für Personal und Einrichtungen beim Bundesgesundheitsamt werden durch erhöhte Einnahmen des Bundesgesundheitsamtes auf Grund der Kostenordnung nahezu ausgeglichen. Unabhängig von der Verabschiedung des Gesetzes haben sich die Länder bereit erklärt, die Zahl der Therapieplätze zu erhöhen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/3551 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. folgende Entschlieung anzunehmen:

A.

Der 7. Abschnitt (§§ 31 a bis 31 d) in Artikel 1 sowie der Artikel 3 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes) des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts sind geschaffen worden, um kleinen bis mittleren betäubungsmittelabhängigen Straftätern bei Zurückstellen der Strafvollstreckung oder Absehen von der Strafverfolgung die rechtliche Möglichkeit zu bieten, sich einer Therapie zu unterziehen. Nach erfolgreicher Therapie soll die Rehabilitation des Verurteilten dadurch erleichtert werden, daß der Strafausspruch nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Diese sachlich gebotene Sonderregelung, die dem Richter und Staatsanwalt das erforderliche gesetzliche Instrumentarium gibt, kann ihren Zweck im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens jedoch nur erfüllen, wenn es in verstärktem Umfang gelingt, Drogenabhängige zur Therapie zu motivieren, und wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen hierfür wie für die Behandlung aller Therapiewilligen geschaffen sind. Diese Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Der Bundestag fordert deshalb

1. Die Länder auf

- bis zum 1. Juli 1981 für eine ausreichende Zahl von Therapie-Plätzen in Einrichtungen für Langzeit-Therapie Sorge zu tragen,
- bei der Kostenregelung entsprechend der „Empfehlungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenversicherungsträger und der Rentenversicherungsträger bei der Rehabilitation Abhängigkeitskranker (Suchtvereinbarung) vom 20. November 1978“ darauf hinzuwirken, daß in jedem Fall eine Stelle (notfalls der Sozialhilfeträger) in Vorleistung tritt,
- eine ausreichende Zahl von Stellen für Fachkräfte zu schaffen, die einerseits für die Therapie der Drogenabhängigen benötigt werden, die aber auch die erforderliche Motivationsarbeit leisten können, um eine größere Zahl von Abhängigen als bisher zur Therapie zu motivieren,
- die Voraussetzungen für eine bessere Ausschöpfung der bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Behandlung Drogenabhängiger, unter anderem in geeigneten Fällen auch gemäß den Unterbringungsgesetzen der Länder, zu schaffen.

2. die Bundesregierung auf

- unverzüglich auf Grund eines auch mit den Ländern und den Spitzenorganisationen der Freien Wohlfahrtsverbände abgestimmten Konzepts alle in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmen zu treffen, um der Gefährdung vor allem junger Menschen durch Rauschgift und andere Suchtstoffe vorzubeugen und die bestmöglichen Voraussetzungen zur Heilung Süchtiger zu schaffen.
- auf die Länder einzuwirken, daß die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen durchgeführt werden,

- bei der zentralen Registrierung von Therapie-Plätzen und ihrer Belegung mitzuwirken, um im Bedarfsfall zur Verfügung stehende Plätze unverzüglich nachweisen zu können,
- in Zusammenarbeit mit den Ländern verstärkt durch entsprechende Programme Wege aufzuzeigen, Beratung und Behandlung in ihrer Wirksamkeit zu steigern,
- sich weiterhin für die Möglichkeit eines Erlasses der auf EG-Recht beruhenden Eingangsabgaben (z. Z. Zölle, Abschöpfungen und Ausgleichsbeträge) einzusetzen, vor allem im Hinblick auf die Täter, die sich im Rahmen des 7. Abschnitts des Betäubungsmittelgesetzes erfolgreich einer Therapie unterzogen haben.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, daraufhinzuwirken, daß Anträge auf Zulassung von Fertigarzneimitteln, die durch die Neuordnung des Betäubungsmittelrechts unter die Betäubungsmittelverschreibungspflicht fallende Präparate ersetzen sollen und neu unterstellte Stoffe der Anlage III Teile A und B enthalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bis zum 30. Juni 1981 beschleunigt geprüft werden.

B.

Es wird grundlegend davon ausgegangen, daß in einer wirksamen Strategie die Bekämpfung des Rauschgiftangebotes und der Rauschgiftnachfrage gleichen Stellenwert haben. Ziel ist, durch Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit sowie innerstaatlicher präventiver und repressiver Maßnahmen die Rauschgiftzufuhr einzudämmen und die Rauschgiftnachfrage zu verringern. Durch eine ursachenorientierte drogenspezifische Aufklärung gilt es dem Rauschgiftmißbrauch vorzubeugen und durch beratende, therapeutische und rehabilitative Hilfen, soweit möglich, bereits entstandene Schäden zu beseitigen und Vorsorge für die Zukunft zu treffen.

I.

Das Angebot an Rauschgift muß eingedämmt werden. Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen geboten:

1. Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Anbau- und Herkunftsländern:

- Substitutionsprogramme:
 - Im Rahmen der Entwicklungspolitik beschleunigte Entwicklung bilateraler Projekte zur Schaffung alternativer Einkommensquellen in Ländern, die derzeit illegale Drogenpflanzen anbauen,
 - fortlaufende finanzielle Unterstützung des Sonderfonds der Vereinten Nationen zur Drogenkontrolle — UNFDAC —, um durch Alternativproduktion den illegalen Anbau von Drogenkulturen einzuschränken,
 - korrespondierend damit Maßnahmen im EG-Bereich, um den jetzigen Anbauländern die Vermarktung der angestrebten Ersatzkulturen zu erleichtern.
- Verstärkung des Einflusses der Bundesrepublik Deutschland in den Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere in der VN-Suchtstoffkommission, in der die Bundesrepublik zur Zeit den Präsidenten stellt.
- Stärkerer Einsatz der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland für die Rauschgiftbekämpfung. Dabei ist bei den Schwerpunktländern auch die Entsendung von Spezialisten an die deutschen Vertretungen oder an ausländische Polizeidienststellen in Erwägung zu ziehen.
- Bereitstellung von technischen Ausstattungs- und Gewährung von Ausbildungshilfen, z. B.: Rauschgiftspürhunde und technisches Gerät.

- Verstärkte Beobachtung und ggf. Beschränkung des mißbräuchlichen Verkehrs mit Stoffen, die für die Herstellung von Rauschgiften unentbehrlich sind.

2. Intensivierung der Zusammenarbeit mit

a) europäischen Staaten

- Nutzung möglichst vieler nationaler Informationssysteme im Rahmen internationaler Vereinbarungen (Interpol — Zusammenarbeit; Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Fragen).

Hierzu gehören u. a.:

- die Internationalisierung der Sachfahndung,
- eine internationale Beteiligung an dem Rauschgift-Erkennungsdienst.
- Verstärkung des Informationsaustausches im europäischen Bereich auf politischer Ebene.

b) den Vereinigten Staaten von Amerika

wegen ihrer weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität kommt der Zusammenarbeit mit den USA besondere Bedeutung zu.

Darüber hinaus erscheint eine deutsch-amerikanisch-türkische Aktion wegen der besonderen Lage der Türkei und ihrer Auswirkung auf die Bundesrepublik Deutschland und die USA vordringlich.

c) den Herkunfts- und Transitländern

- Verstärkung der technischen Ausstattungs- und Ausbildungshilfen.
- Intensivierung der bilateralen Kontakte durch
 - zeitweilige Entsendung erfahrener Polizeibeamter zur Unterstützung deutscher Polizei,
 - Beteiligung von Beamten dieser Staaten an der Ständigen Arbeitsgruppe Rauschgift und ihrer Untergruppen.
 - Verstärkung des gegenseitigen Informationsaustausches.
- Entsendung von ständigen Rauschgiftverbindungsbeamten in erster Linie im Rahmen der Errichtung von Verbindungsbüros der IKPO-Interpol bzw. im Einzelfall an nationale Interpol-Zentralbüros in wichtigen Herkunfts- und Transitländern, sobald die Voraussetzungen für deren effektiven Einsatz vorliegen.
- Kontaktaufnahme mit einzelnen Transitländern, um die Motivation der an den Grenzen eingesetzten Beamten zur verstärkten Rauschgiftkontrolle zu erhöhen.

3. Maßnahmen an der deutschen Grenze

- Weitere Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz und Zolldienststellen.
- Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Grenzpolizei zur Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs (§ 20 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts).
- Verbesserung der technischen Ausstattung und der Ausbildung zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität bei Zoll und Grenzpolizei.
- Einrichtung neuer Zoll-Fahndungsdienststellen und Erhöhung der Zahl der Ermittlungsbeamten.
- Verstärkung und Verbesserung der Kontrolle des Postverkehrs und grenzüberschreitender Transporte.
- Erhöhung der Zahl der Rauschgiftspürhunde.

- Verstärkung der Observation von grenzüberschreitenden Transporten ins Binnenland und Zusammenarbeit mit den Zollfahndungsdiensten des Auslandes.
- Einrichtung weiterer gemeinsamer Ermittlungsgruppen Zoll/Polizei.

4. Maßnahmen im Inland

a) im Bereich von Polizei und Verwaltung

- Ausbau eines umfassenden Informationssystems „Rauschgift“ zur Verbesserung der Fahndung, Ermittlung und Täteridentifizierung.
- Aufbau eines „Erkennungsdienstes Rauschgift“, der nach standardisiertem Analyseverfahren ermittelte vergleichbare Daten von Rauschgiftproben sammelt und auswertet. (Feststellung der Herkunft von Rauschgift und Struktur des illegalen Handels).
- Aufbau eines zentralen Systems „polizeiliche Beobachtung“, durch das Erkenntnisse über als Mitglieder einer Rauschgift Händlerbande Verdächtige nicht nur — wie bisher — dezentral durch die ausschreibende Stelle, sondern umfassender und schneller auch zentral durch das Bundeskriminalamt ausgewertet werden.
- Beschleunigte Verwirklichung des durch die Innenminister der Länder und des Bundes am 17. Mai 1979 verabschiedeten „Konzepts zur intensivierten Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und -konsums“.
- Ausschöpfung der Möglichkeiten zur besseren Abschirmung von Untersuchungshaft- und Vollzugsanstalten gegen das Einschmuggeln von Rauschgift.
- Dokumentation über die Rechtsprechung.
- Strenge Anwendung der Möglichkeiten des Ausländerrechts gegenüber Personen, die in Rauschgift delikte verwickelt sind.

b) Bereich Forschung

Vordringlich ist die Vergabe von Forschungsaufträgen über

- Entwicklung besserer Analyseverfahren zur Identifikation von Rauschgiftproben,
- Entwicklung besserer technischer Geräte zur Aufspürung von Rauschgift, insbesondere im grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr

und die Auswertung vorhandener Forschungsergebnisse einschließlich solcher des Auslandes. Parallelforschung ist möglichst zu vermeiden.

II.

Zur Eindämmung der Nachfrage wird als vordringlich angesehen

- die Familien-, Jugend- und Bildungspolitik stärker auf das Ziel auszurichten, soziale Bindungen vor allem junger Menschen in Familie, Schule, Ausbildung, Vereinen und Gruppen zu erhalten, auszubauen und zu fördern. Solche Bindungen sind der bestmögliche Schutz gegen Suchtgefahren,
- die gesundheitliche Aufklärung und die Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Drogenproblematik besonders zu fördern. Hierbei kommt den Medien eine besondere Bedeutung zu,
- Eltern, Lehrer und andere Multiplikatoren durch geeignete Hilfen besser als bislang in die Lage zu versetzen, aufklärend tätig zu werden und gefährdet erscheinende junge Menschen besser zu erkennen,
- die Qualifizierung der in den Bereichen von Vorbeugung, Beratung, Therapie und Nachsorge Tätigen durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen,

- den Ausbau und die Entwicklung neuer Einrichtungen zur Früherkennung, Beratung, Therapie und Nachsorge modellhaft zu unterstützen sowie Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker besonders auch auf diese Bereiche zu akzentuieren,
- Forschungen über die Ursachen und Auswirkungen der Rauschgiftsucht zu verstärken und systematische wissenschaftliche Untersuchungen über die Effektivität therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen zu forcieren.

III. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 8/3291 — für erledigt zu erklären;

IV. die zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/3155 — eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	Kroll-Schlüter
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts
— Drucksache 8/3551 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

(Betäubungsmittelgesetz – BtMG)

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

(Betäubungsmittelgesetz — BtMG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Erster Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 1 Betäubungsmittel

unverändert

§ 2 Sonstige Begriffe

Zweiter Abschnitt: Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

Zweiter Abschnitt: Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

unverändert

§ 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

§ 5 Versagung der Erlaubnis

§ 6 Sachkenntnis

§ 7 Antrag

§ 8 Entscheidung

§ 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

§ 10 Rücknahme und Widerruf

Dritter Abschnitt: Pflichten im *rechtmäßigen* Betäubungsmittelverkehr

Dritter Abschnitt: Pflichten im Betäubungsmittelverkehr

§ 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

unverändert

§ 12 Abgabe und Erwerb

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung
- § 14 Kennzeichnung und Werbung
- § 15 Sicherungsmaßnahmen
- § 16 Vernichtung
- § 17 Aufzeichnungen
- § 18 Meldungen

Vierter Abschnitt: Überwachung

- § 19 Durchführende Behörde
- § 20 Mitwirkung anderer Behörden
- § 21 Überwachungsmaßnahmen
- § 22 Probenahme
- § 23 Duldungs- und Mitwirkungspflicht
- § 24 Kosten

Fünfter Abschnitt: Vorschriften für Behörden

- § 25 Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz
- § 26 Meldungen und Auskünfte
- § 27 Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Straftaten
- § 29 Straftaten
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Einziehung

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 32 Weitergeltende Erlaubnisse
- § 33 Verkehr mit neuen Betäubungsmitteln und ausgenommenen Zubereitungen
- § 34 Berlin-Klausel

Vierter Abschnitt: Überwachung

unverändert

Fünfter Abschnitt: Vorschriften für Behörden

unverändert

Sechster Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 28 Straftaten
- § 29 Straftaten
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Einziehung

Siebenter Abschnitt: Betäubungsmittelabhängige Straftäter

- § 31 a Zurückstellung und Strafvollstreckung
- § 31 b Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung
- § 31 c Absehen von der Verfolgung
- § 31 d Jugendliche und Heranwachsende

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen**Begriffsbestimmungen**

§ 1

§ 1

Betäubungsmittel**Betäubungsmittel**

(1) Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung *unabhängiger* Sachverständiger durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung **von** Sachverständigen durch Rechtsverordnung **mit** Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies

1. nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise eines Stoffes, vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit,
2. wegen der Möglichkeit, aus einem Stoff oder unter Verwendung eines Stoffes Betäubungsmittel herstellen zu können, oder
3. zur Sicherheit oder zur Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln oder anderen Stoffen oder Zubereitungen wegen des Ausmaßes der mißbräuchlichen Verwendung und wegen der unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können einzelne Stoffe oder Zubereitungen ganz oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausgenommen werden, soweit die Sicherheit und die Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet bleiben.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis III oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit das auf Grund von Änderungen der Anhänge zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) (internationale Suchtstoffübereinkommen) in ihrer jeweils für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Fassung erforderlich ist.

(3) unverändert

§ 2

§ 2

Sonstige Begriffe**Sonstige Begriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Stoff:

1. Stoff:

eine Pflanze, ein Pflanzenteil oder ein Pflanzenbestandteil in bearbeitetem oder unbearbeitetem Zustand sowie eine chemische Verbindung und deren Ester, Ether, Isomere, Molekülverbindun-

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gen und Salze – roh oder gereinigt – sowie deren natürlich vorkommende Gemische und Lösungen;

2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand *das Gemisch* oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. ausgenommene Zubereitung:

eine in Anlage II oder III *aufgeführte* Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. Herstellen:

das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln;

5. Einfuhr

das Verbringen eines Betäubungsmittels aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes; der Einfuhr steht das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich;

6. Ausfuhr:

das Verbringen eines Betäubungsmittels aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland; der Ausfuhr steht das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) gleich;

7. Durchfuhr:

das Verbringen eines Betäubungsmittels durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht.

2. Zubereitung:

ohne Rücksicht auf ihren Aggregatzustand **ein Stoffgemisch** oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Gemischen und Lösungen;

3. ausgenommene Zubereitung:

eine in **den Anlagen I bis III bezeichnete** Zubereitung, die von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise ausgenommen ist;

4. unverändert

Nummer 5 entfällt

Nummer 6 entfällt

Nummer 7 entfällt

(2) Der Einfuhr oder Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3

Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes bedarf, wer

ZWEITER ABSCHNITT

Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

§ 3

Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes bedarf, wer

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Nr. 3) herstellen
- will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesgesundheitsamt nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedarf nicht, wer
1. im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke (Apotheke)
 - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
 - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
 - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung abgibt oder
 - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der Apotheke abgibt,
 2. im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke
 - a) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel oder dort ausgenommene Zubereitungen herstellt,
 - b) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel erwirbt,
 - c) in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel für ein von ihm behandeltes Tier abgibt oder
 - d) in Anlage II oder III bezeichnete Betäubungsmittel an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb dieser Betäubungsmittel zurückgibt oder an den Nachfolger im Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
 3. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel
 - a) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder

1. unverändert
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen
- will.
- (2) unverändert

§ 4

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

- (1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- b) zur Anwendung an einem Tier von einer Person, die dieses Tier behandelt und eine tierärztliche Hausapotheke betreibt,

erwirbt,

4. in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel

- a) als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs oder
- b) auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung erworben hat und sie als Reisebedarf

ausführt oder einführt oder

5. gewerbsmäßig

- a) an der Beförderung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für einen befugten Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr übernimmt oder
- b) die Versendung von Betäubungsmitteln zwischen befugten Teilnehmern am Betäubungsmittelverkehr durch andere besorgt oder vermittelt.

(2) Einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen nicht Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersuchung von Betäubungsmitteln beauftragten Behörden.

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesgesundheitsamt zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Namen und die Anschriften des Anzeigenden sowie der Apotheke oder der tierärztlichen Hausapotheke,
2. das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde der apothekenrechtlichen Erlaubnis oder der Approbation als Tierarzt und
3. das Datum des Beginns der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr.

(2) unverändert

(3) Wer nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedarf und am Betäubungsmittelverkehr teilnehmen will, hat dies dem Bundesgesundheitsamt zuvor anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Das Bundesgesundheitsamt unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über den Inhalt der Anzeigen, soweit sie tierärztliche Hausapotheken betreffen.

§ 5

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn

1. nicht gewährleistet ist, daß in der Betriebsstätte und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser

§ 5

Versagung der Erlaubnis

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Betriebsstätten eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (Verantwortlicher); der Antragsteller kann selbst die Stelle eines Verantwortlichen einnehmen,

2. der vorgesehene Verantwortliche nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
4. geeignete Räume, Einrichtungen und Sicherungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen nicht vorhanden sind,
5. die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen aus anderen als den in Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht gewährleistet ist,
6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist, oder
7. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 6

Sachkenntnis

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) wird erbracht

1. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen, die Arzneimittel sind, durch den Nachweis der Sachkenntnis als Herstellungsleiter nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes,

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder **Beschlüssen**, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 6

Sachkenntnis

(1) Der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) wird erbracht

1. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen, die Arzneimittel sind, durch den Nachweis der Sachkenntnis als Herstellungsleiter **oder Kontrolleur** nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes,

Entwurf

2. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln, die keine Arzneimittel sind, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung von Betäubungsmitteln,
3. im Falle des Verwendens für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und
4. in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Betäubungsmittelverkehr.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann im Einzelfall von den im Absatz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet sind.

§ 7

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesgesundheitsamt zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigelegt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften des Antragstellers und der Verantwortlichen,
2. *Führungszeugnisse der Verantwortlichen sowie des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), soweit diese für den Betäubungsmittelverkehr zuständig sind,*
3. für die Verantwortlichen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
4. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil sowie der Bauweise des Gebäudes,
5. eine Beschreibung der vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme von Betäubungsmitteln durch unbefugte Personen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. im Falle des Herstellens von Betäubungsmitteln, die keine Arzneimittel sind, durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in der Herstellung **oder Prüfung** von Betäubungsmitteln,

3. **unverändert**

4. **unverändert**

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann im Einzelfall von den im Absatz 1 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs **oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen** gewährleistet sind.

§ 7

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist in doppelter Ausfertigung beim Bundesgesundheitsamt zu stellen, das eine Ausfertigung der zuständigen obersten Landesbehörde übersendet. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigelegt werden:

1. **unverändert**

Nummer 2 entfällt

3. **unverändert**

4. **unverändert**

5. **unverändert**

Entwurf

6. die Art des Betäubungsmittelverkehrs (§ 3 Abs. 1),
7. die Art und die voraussichtliche Jahresmenge der herzustellenden oder benötigten Betäubungsmittel,
8. im Falle des Herstellens (§ 2 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- und Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und
9. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erläuterung des verfolgten Zwecks unter Bezugnahme auf einschlägige wissenschaftliche Literatur.

§ 8

Entscheidung

(1) Das Bundesgesundheitsamt soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde über die Entscheidung.

(2) Gibt das Bundesgesundheitsamt dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuheben, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten sowie bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unterrichtet.

§ 9

Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen auf den jeweils not-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
8. Im Falle des Herstellens (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) von Betäubungsmitteln oder ausgenommenen Zubereitungen eine kurzgefaßte Beschreibung des Herstellungsganges unter Angabe von Art und Menge der Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, der Zwischen- und Endprodukte, auch wenn Ausgangsstoffe oder -zubereitungen, Zwischen- oder Endprodukte keine Betäubungsmittel sind; bei nicht abgeteilten Zubereitungen zusätzlich die Gewichtsvomhundertsätze, bei abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmengen der je abgeteilte Form enthaltenen Betäubungsmittel und
9. unverändert

§ 8

Entscheidung

(1) Das Bundesgesundheitsamt soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde **unverzüglich** über die Entscheidung.

(2) unverändert

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 7 bezeichneten Angaben dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Betäubungsmittel oder des Betäubungsmittelverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, **ausgenommen innerhalb eines Gebäudes**, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis **unverzüglich** unterrichtet.

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere regeln:

1. die Art der Betäubungsmittel und des Betäubungsmittelverkehrs,
2. die voraussichtliche Jahresmenge und den Bestand an Betäubungsmitteln,
3. die Lage der Betriebsstätten und
4. den Herstellungsgang und die dabei anfallenden Ausgangs-, Zwischen- und Endprodukte, auch wenn sie keine Betäubungsmittel sind.

(2) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
2. nach ihrer Erteilung hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,

wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist oder die Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften geboten ist.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vorgelegen hat. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 eintritt oder nachträglich die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder für die Herstellung ausgenommener Zubereitungen wegfallen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht wurde oder
2. einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 2 eintritt.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unterrichtet.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Absatz 2 entfällt

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

DRITTER ABSCHNITT

**Pflichten im rechtmäßigen
Betäubungsmittelverkehr****Pflichten im Betäubungsmittelverkehr**

§ 11

§ 11

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr**

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Dies gilt nicht für das Verbringen aus der oder in die Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost). Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(1) Wer Betäubungsmittel im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 einer Genehmigung des Bundesgesundheitsamtes. Dies gilt nicht für das Verbringen aus der oder in die Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost). Betäubungsmittel dürfen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur unter zollamtlicher Überwachung **ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne daß das Betäubungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verbringens dem Durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht**, durchgeführt werden. Ausgenommene Zubereitungen dürfen nicht in Länder ausgeführt werden, die die Einfuhr verboten haben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung der Genehmigung zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist. Insbesondere können

(2) **unverändert**

1. die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr auf bestimmte Betäubungsmittel und Mengen beschränkt sowie in oder durch bestimmte Länder oder aus bestimmten Ländern verboten,
2. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
3. Regelungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt

werden.

§ 12

§ 12

Abgabe und Erwerb**Abgabe und Erwerb**

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

(1) Betäubungsmittel dürfen nur abgegeben werden an

1. Personen oder Personenvereinigungen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 zum Erwerb sind

1. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder eine Apotheke oder tierärztliche Hausapotheke betreiben,

2. die in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden.

(2) Der Abgebende hat dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich jede einzelne Abgabe unter Angabe des Erwerbers und der Art und Menge des Betäubungsmittels zu melden. Der Erwerber hat dem Abgebenden den Empfang der Betäubungsmittel zu bestätigen. Im Falle des Erwerbs von Betäubungsmitteln aus der Deutschen Demokratischen Republik oder aus Berlin (Ost) hat der Erwerber dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich den Erwerb unter Angabe des Abgebenden und der Art und Menge der Betäubungsmittel zu melden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für die Abgabe von Betäubungsmitteln in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe c und bei der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und

2. bei Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren hinsichtlich der Meldung und der Empfangsbestätigung, insbesondere Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung der hierbei zu verwendenden amtlichen Formblätter zu regeln, soweit es für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist.

§ 13

Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper begründet ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann. Die in Anlagen I und II bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nicht verschrieben, verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

2. die in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden,

3. **Personen oder Personenvereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) soweit die dort zuständigen Behörden den Erwerb genehmigt haben.**

(2) **unverändert**

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei

1. Abgabe von **in Anlage III bezeichneten** Betäubungsmitteln

a) **auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung im Rahmen des Betriebes einer Apotheke,**

b) **im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke für ein vom Betreiber dieser Hausapotheke behandeltes Tier,**

2. der Ausfuhr von Betäubungsmitteln und

3. Abgabe und Erwerb von Betäubungsmitteln zwischen den in § 4 Abs. 2 oder § 25 genannten Behörden **oder Einrichtungen.**

(4) **unverändert**

§ 13

Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung

(1) **unverändert**

Entwurf

(2) Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. Im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke dürfen nur die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel und nur zur Anwendung bei einem vom Betreiber der Hausapotheke behandelten Tier abgegeben werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
3. Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kaufahrteischiffen erlassen

werden.

§ 14

Kennzeichnung und Werbung

(1) Im Betäubungsmittelverkehr sind die Betäubungsmittel unter Verwendung der in den Anlagen aufgeführten Kurzbezeichnungen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten:

1. bei rohen, ungereinigten und nicht abgeteilten Betäubungsmitteln den Gewichtsvomhundertsatz und bei abgeteilten Betäubungsmitteln das Gewicht des enthaltenen reinen Stoffes,
2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und — soweit verwendet — auf den äußeren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in *Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken* und wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. unverändert
2. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und **Rückgabe** des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und

3. unverändert

werden.

§ 14

Kennzeichnung und Werbung

(1) unverändert

(2) Die Kennzeichnung muß außerdem enthalten:

1. unverändert
2. auf Betäubungsmittelbehältnissen und — soweit verwendet — auf den äußeren Umhüllungen bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Gewichtsmenge, bei abgeteilten Zubereitungen die enthaltene Stückzahl; dies gilt nicht für Vorratsbehältnisse in wissenschaftlichen Laboratorien sowie für zur Abgabe bestimmte kleine Behältnisse und Ampullen.

(2 a) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorratsbehältnisse in Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken.

Entwurf

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Bezeichnung von Betäubungsmitteln in Katalogen, Preislisten, Werbeanzeigen oder ähnlichen Druckerzeugnissen, die für die am Betäubungsmittelverkehr beteiligten Fachkreise bestimmt sind.

(4) Für in Anlage I bezeichnete Betäubungsmittel darf nicht geworben werden. Für in Anlagen II und III bezeichnete Betäubungsmittel darf nur in Fachkreisen der Industrie und des Handels sowie bei Personen und Personenvereinigungen, die eine Apotheke oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben, geworben werden, für in Anlage III bezeichnete Betäubungsmittel auch bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten.

§ 15

Sicherungsmaßnahmen

Wer am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt, hat die Betäubungsmittel, die sich in seinem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern. Das Bundesgesundheitsamt kann Sicherungsmaßnahmen anordnen, soweit es nach Art oder Umfang des Betäubungsmittelverkehrs, dem Gefährdungsgrad oder der Menge der Betäubungsmittel erforderlich ist.

§ 16

Vernichtung

(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.

(2) Das Bundesgesundheitsamt kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine eigenen Kosten an das Bundesgesundheitsamt zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so trifft das Bundesgesundheitsamt die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den vom Bundesgesundheitsamt mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

Vernichtung

(1) unverändert

(2) Das Bundesgesundheitsamt, in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 die zuständige Behörde des Landes, kann den Eigentümer auffordern, die Betäubungsmittel auf seine Kosten an diese Behörden zur Vernichtung einzusenden. Ist ein Eigentümer der Betäubungsmittel nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung zur Vernichtung oder der Aufforderung zur Einsendung der Betäubungsmittel gemäß Satz 1 nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist von drei Monaten nach, so treffen die in Satz 1 genannten Behörden die zur Vernichtung erforderlichen Maßnahmen. Der Eigentümer oder Besitzer der Betäubungsmittel ist verpflichtet, die Betäubungsmittel den mit der Vernichtung beauftragten Personen herauszugeben oder die Wegnahme zu dulden.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend, wenn der Eigentümer nicht mehr benötigte Betäubungsmittel beseitigen will.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 17

Aufzeichnungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und jedes Betäubungsmittel fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang und jeden Abgang zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers oder des Empfängers oder die sonstige Herkunft oder den sonstigen Verbleib,
3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,
4. im Falle des Anbaues zusätzlich die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,
5. im Falle des Herstellens zusätzlich die Angabe der eingesetzten oder hergestellten Betäubungsmittel, der nicht dem Gesetz unterliegenden Stoffe oder der ausgenommenen Zubereitungen nach Art und Menge und
6. im Falle der Abgabe ausgenommener Zubereitungen durch deren Hersteller zusätzlich den Namen oder die Firma und die Anschrift des Empfängers.

Anstelle der in Nummer 6 bezeichneten Aufzeichnungen können die Durchschriften der Ausgangsrechnungen, in denen die ausgenommenen Zubereitungen kenntlich gemacht sind, fortlaufend nach dem Rechnungsdatum abgeheftet werden.

(2) Die in den Aufzeichnungen oder Rechnungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

§ 18

Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt getrennt für jede Betriebsstätte und für jedes Betäubungsmittel die jeweilige Menge zu melden, die

1. beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,
2. hergestellt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausgangsstoffen,
3. zur Herstellung anderer Betäubungsmittel verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Betäubungsmitteln,

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. zur Herstellung von nicht unter dieses Gesetz fallenden Stoffen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Stoffen,
5. zur Herstellung ausgenommener Zubereitungen verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach diesen Zubereitungen,
6. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
7. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern,
8. erworben wurde,
9. abgegeben wurde,
10. vernichtet wurde,
11. zu anderen als den nach Nummern 1 bis 10 angegebenen Zwecken verwendet wurde, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Verwendungszwecken und
12. am Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres als Bestand vorhanden war.

(2) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(3) Die Meldungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 12 sind dem Bundesgesundheitsamt jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli für das vergangene Kalenderhalbjahr und die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr einzusenden.

(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Meldungen sind die vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen amtlichen Formblätter zu verwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 19

Durchführende Behörde

(1) Der Betäubungsmittelverkehr sowie die Herstellung ausgenommener Zubereitungen unterliegt der Überwachung durch die Bundesopiumstelle beim Bundesgesundheitsamt. Diese Stelle ist auch zuständig für die Anfertigung, Ausgabe und Auswertung der zur Verschreibung von Betäubungsmitteln vorgeschriebenen amtlichen Formblätter. Der Betäubungsmittelverkehr bei Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken unterliegt der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder.

VIERTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Bundesopiumstelle beim Bundesgesundheitsamt ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

§ 19 a

**Besondere Ermächtigung
für den Spannungs- oder Verteidigungsfall**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke zu ändern, um die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Betäubungsmitteln sicherzustellen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen gewährleistet bleiben. Insbesondere können

1. Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf den Bundesminister übertragen,
2. der Betäubungsmittelverkehr und die Herstellung ausgenommener Zubereitungen an die in Satz 1 bezeichneten besonderen Anforderungen angepaßt und
3. Meldungen über Bestände an
 - a) Betäubungsmitteln,
 - b) ausgenommenen Zubereitungen und
 - c) zur Herstellung von Betäubungsmitteln erforderlichen Ausgangsstoffen oder Zubereitungen auch wenn diese keine Betäubungsmittel sind,

angeordnet werden. In der Rechtsverordnung kann ferner der über die in Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Bestände Verfügungsberechtigte zu deren Abgabe an bestimmte Personen oder Stellen verpflichtet werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 darf nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 1 des Grundgesetzes angewandt werden.

§ 20

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Betäubungsmitteln mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) gilt entsprechend.

§ 20

Mitwirkung anderer Behörden

(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen Beamte *des Bundesgrenzschutzes* diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) entsprechend.

(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesgesundheitsamt unverzüglich.

§ 21

Überwachungsmaßnahmen

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung oder das der Herstellung folgende Inverkehrbringen ausgenommener Zubereitungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit sie für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen von Bedeutung sein können,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere wenn eine Verletzung der Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zubereitungen zu besorgen ist, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit es sich um industrielle Herstellungsbetriebe und Großhandelsbetriebe handelt, sind die Besichtigungen in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen,
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zu-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die der Grenzschutzdirektion unterstellten Beamten des Bundesgrenzschutzes **und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei** mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zolldienststellen nach Absatz 1 obliegen. Nehmen **die im Satz 1 bezeichneten** Beamten diese Aufgaben wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) entsprechend.

(3) **unverändert**

§ 21

Überwachungsmaßnahmen

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs oder der Herstellung ausgenommener Zu-

Entwurf

bereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschuß nehmen. Das Bundesgesundheitsamt hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 auch auf schriftlichem Wege anordnen.

§ 22

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschuß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

§ 23

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

(1) Jeder Teilnehmer am Betäubungsmittelverkehr oder jeder Hersteller ausgenommener Zubereitungen ist verpflichtet, die Maßnahmen nach §§ 21 und 22 zu dulden und die mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Stellen zu bezeichnen, in denen der Betäubungsmittelverkehr oder die Herstellung ausgenommener Zubereitungen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beant-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

bereitungen geboten ist. Zum gleichen Zweck dürfen sie auch die weitere Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr oder die weitere Herstellung ausgenommener Zubereitungen ganz oder teilweise untersagen und die Betäubungsmittelbestände oder die Bestände ausgenommener Zubereitungen unter amtlichen Verschuß nehmen. Die zuständige Behörde (§ 19 Abs. 1) hat innerhalb von einem Monat nach Erlaß der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden.

(2) unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

wortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 24

Kosten

(1) Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vorschriften für Behörden

§ 25

**Bundeswehr, Bundesgrenzschutz,
Bereitschaftspolizei und Zivilschutz**

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes dienen, sowie auf die Bevorratung mit in Anlage II oder III bezeichneten Betäubungsmitteln für den Zivilschutz entsprechende Anwendung.

(2) In den Bereichen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesminister in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.

(4) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 3 auf Einrichtungen, die der Betäubungsmittelversorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder dienen, entsprechende Anwendung.

§ 24

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Vorschriften für Behörden

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Land Berlin.

§ 26

Meldungen und Auskünfte

(1) Das Bundeskriminalamt meldet dem Bundesgesundheitsamt jährlich bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr die ihm bekanntgewordenen Sicherstellungen von Betäubungsmitteln nach Art und Menge sowie gegebenenfalls die weitere Verwendung der Betäubungsmittel. Im Falle der Verwertung sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(2) Die in § 25 bezeichneten Behörden haben dem Bundesgesundheitsamt auf Verlangen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in ihren Bereichen Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich ist.

§ 27

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

(1) Die Bundesregierung erstattet jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt. Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Berichtes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesgesundheitsamt ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Personen und welche Stellen Meldungen, nämlich statistische Aufstellungen, sonstige Angaben und Auskünfte, zu erstatten haben, die zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich sind. In der Verordnung können Bestimmungen über die Art und Weise, die Form, den Zeitpunkt und den Empfänger der Meldungen getroffen werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt,

§ 26

unverändert

§ 27

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 28

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, abgibt, veräußert, sonst in den Verkehr bringt oder erwirbt,

2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben,
4. Geldmittel für einen anderen zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln oder zu deren unerlaubter Herstellung bereitstellt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Betäubungsmittel *ohne zollamtliche Überwachung* durchführt.
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
 - a) verschreibt,
 - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 4 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt,
11. *den Mißbrauch von Betäubungsmitteln öffentlich verherrlicht oder*
12. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5 oder 10 gewerbsmäßig handelt,
2. Betäubungsmittel abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt und dadurch die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahre abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
4. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel treibt, sie in nicht geringer Menge besitzt oder abgibt.

2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Betäubungsmittel durchführt,

6. *unverändert*

7. *unverändert*

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. *unverändert*

Nummer 11 entfällt

12. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 **Satz 2** Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 **Satz 2** Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Entwurf

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder 10 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge einführt, besitzt oder erwirbt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, sie aber als solche ausgegeben werden oder wenn eine einem Betäubungsmittel ähnliche Wirkung vorgespiegelt wird.

§ 29

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 28 Abs. 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 28 Abs. 3 Nr. 3 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter freiwillig sein Wissen einer Behörde offenbart, so daß Straftaten anderer Bandenmitglieder verhindert werden können.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge einführt, **ausführt, durchführt**, besitzt oder erwirbt.

(6) unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht **oder unrichtige Unterlagen beifügt**,
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,</p> <p>5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,</p> <p>6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,</p> <p>8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,</p> <p>9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,</p> <p>10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet,</p> <p>11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften nicht aufbewahrt,</p> <p>12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>13. entgegen § 23 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder</p> <p>14. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 19 a Abs. 1 oder § 27 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>14. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
|--|--|

§ 31

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach §§ 28 oder 29 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 31

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

SIEBENTER ABSCHNITT

Betäubungsmittelabhängige Straftäter

§ 31 a

Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, daß er die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinsichtlich jeder Straftat erfüllt sind.

(3) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(4) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 3 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(5) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßre-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(6) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 31 b

Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthalts in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 31 a Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die Bewährungszeit beträgt zwei Jahre. § 56 a Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 56 b bis 56 g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 3 der Straf-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

prozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

§ 31 c

Absehen von der Verfolgung

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Verfolgung der Tat absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 31 a Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird nur dann fortgesetzt, wenn der Beschuldigte den Nachweis aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht führt. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 2 Satz 2, § 397 Abs. 2 und § 467 Abs. 5 der Strafprozeßordnung zu § 153 a der Strafprozeßordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 31 d

Jugendliche und Heranwachsende

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 31 a und 31 b sinngemäß. Bei Verurteilung zu Jugendstrafe von unbestimmter Dauer richtet sich die Anwendung der §§ 31 a und 31 b nach dem erkannten Höchstmaß der Strafe. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 31 a Abs. 6 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 31 b Abs. 4 Satz 2 gelten § 22 Abs. 2 Satz 1 sowie §§ 23 bis 26 a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 31 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 31 c gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

SIEBENTER ABSCHNITT

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32

§ 32

Weitergeltende Erlaubnisse

Weitergeltende Erlaubnisse

(1) Eine Erlaubnis, die nach § 3 Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung erteilt worden ist und zu diesem Zeitpunkt wirksam besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1983 fort. Eine Ausnahme, die nach § 9 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung zugelassen worden ist, gilt im bisherigen Umfang als ausnahmsweise erteilte Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 2 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1982 fort.

(2) Eine nach Absatz 1 weitergeltende Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen vorliegen; sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die in § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine weitergeltende Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn am 1. Januar 1983 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 genannten Anforderungen noch nicht erfüllt sind.

(1) Eine Erlaubnis, die nach § 3 Abs. 1 und 2 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung erteilt worden ist und zu diesem Zeitpunkt wirksam besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1984 fort. Eine Ausnahme, die nach § 9 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1981 geltenden Fassung zugelassen worden ist, gilt im bisherigen Umfang als ausnahmsweise erteilte Erlaubnis im Sinne des § 3 Abs. 2 bis zu dem in ihr angegebenen Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1983 fort.

(2) § 10 gilt entsprechend. Eine weitergeltende Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn am 1. Juli 1984 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 genannten Anforderungen noch nicht erfüllt sind.

§ 33

§ 33

Verkehr mit neuen Betäubungsmitteln und ausgenommenen Zubereitungen

Verkehr mit neuen Betäubungsmitteln und ausgenommenen Zubereitungen

(1) Wer vom 1. Januar 1981 an, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), die bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen waren, oder am Verkehr mit ausgenommenen Zubereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) teilnimmt, bleibt dazu bis zum 31. März 1981 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. April 1981 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrags.

(2) Wer als Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 dort bezeichnete Betäubungsmittel am 1. Januar 1981 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Betäubungsmittel bis zum 31. März 1981

1. dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge zu melden und
2. an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, an den Betreiber einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke oder an den Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 abzugeben oder zu veräußern, wenn er eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 nicht beantragen will.

(1) Wer vom 1. Juli 1981 an, ohne zu dem in § 4 genannten Personenkreis zu gehören, am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), die bis zu diesem Zeitpunkt keine solchen waren, oder am Verkehr mit ausgenommenen Zubereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) teilnimmt, bleibt dazu bis zum 30. September 1981 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. Oktober 1981 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrages.

(2) Wer als Inhaber einer Berechtigung nach Absatz 1 dort bezeichnete Betäubungsmittel am 1. Juli 1981 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Betäubungsmittel bis zum 30. September 1981

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Wer nach Satz 1 Nr. 2 Betäubungsmittel erwirbt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) bis zum **30. Juni 1981** den Abgebenden und die Art und Menge der erworbenen Betäubungsmittel zu melden.

(3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 entsprechen, so dürfen sie noch bis zum **31. Dezember 1982** in diesen Packungen abgegeben werden.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel *am 1. Januar 1981* nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum **31. Dezember 1982** in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.

§ 34

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Wer nach Satz 1 Nr. 2 Betäubungsmittel erwirbt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) bis zum **31. Dezember 1981** den Abgebenden und die Art und Menge der erworbenen Betäubungsmittel zu melden.

(3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 entsprechen, so dürfen sie noch bis zum **30. Juni 1983** in diesen Packungen abgegeben werden.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel nicht in der nach § 15 erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum **30. Juni 1983** in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.

(5) Für in Anlage III Teil B bezeichnete nicht ausgenommene Zubereitungen, die vor dem 1. Juli 1981 keine Betäubungsmittel waren, gelten bis zum **30. Juni 1983** die Vorschriften für ausgenommene Zubereitungen.

§ 34

unverändert

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Anlage I (zu § 1 Abs. 1)

(nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)

Acetorphin	4,5 α -Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ethenomorphinan-3-ylacetat
Acetyldihydrocodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinan-ylacetat
Acetylmethadol	1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Allylprodin	3-Allyl-1-methyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat
Alphacetylmethadol	α -1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Alphameprodin	3 α -Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Alphamethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Alphaprodin	1,3 α -Dimethyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Anileridin	Ethyl-[1-(4-aminophenethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Benzethidin	Ethyl-[1-(2-benzyloxyethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Benzylmorphin	3-Benzyloxy-4,5 α -epoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol
Betacetylmethadol	β -1-Ethyl-4-dimethylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Betameprodin	3 β -Ethyl-1-methyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Betamethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Betaprodin	1,3 β -Dimethyl-4-phenyl-4 α -piperidylpropionat
Bezitramid	4-[4-(2-Oxo-3-propionyl-1-benzimidazol-1-yl)-piperidino]-2,2-diphenyl=butyronitril
Cannabis (Marihuana)	tetrahydrocannabinolhaltige Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen
Cannabisharz (Haschisch)	das abgesonderte tetrahydrocannabinolhaltige Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen
Clonitazen	2-[2-(4-Chlorbenzyl)-5-nitro-1-benzimidazolyl]triethylamin
Codein-N-oxid	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol-17-oxid
Codoxim	N-(4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinan-yliden)aminooxy=essigsäure
Desomorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3-morphinan-ol
Diamorphin (Heroin)	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -di-yl-diacetat
Diampromid	N-[2-(N-Methylphenethylamino)propyl]propionanilid
Diethylthiambuten	N,N-Diethyl-1-methyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Diethyltryptamin (DET)	2-(3-Indolyl)triethylamin
Dimenoxadol	2-Dimethylaminoethyl-(O-ethylbenzilat)
Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
Dimethoxymethyl-amphetamin (DOM)	2,5-Dimethoxy-4, α -dimethylphenethylamin
Dimethylheptyltetrahydrocannabinol (DMHP)	3-(1,2-Dimethylheptyl)-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9-trimethylbenzo[c]-chromen-1-ol

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Dimethylthiambuten	<i>N,N</i> ,1-Trimethyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Dimethyltryptamin (DMT)	2-(3-Indolyl)- <i>N,N</i> -dimethylethylamin
Dioxaphetylbutyrat	Ethyl-(4-morpholino-2,2-diphenylbutyrat)
Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
Drotebanol	3,4-Dimethoxy-17-methyl-6 β ,14-morphinandiol
Ethylmethylthiambuten	<i>N</i> -Ethyl- <i>N</i> ,1-dimethyl-3,3-di(2-thienyl)allylamin
Etonitazen	2-[2-(4-Ethoxybenzyl)-5-nitro-1-benzimidazolyl]triethylamin
Etorphin	4,5 α -Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ethenomorphinan-3-ol
Etoperidin	Ethyl-{1-[2-(2-hydroxyethoxy)ethyl]-4-piperidincarboxylat}
Furethidin	Ethyl-[4-phenyl-1-(2-tetrahydrofurfuryloxyethyl)-4-piperidincarboxylat]
Hydromorphinol	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3,6 α ,14-morphinantriol
Hydroxypethidin	Ethyl-[4-(3-hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidincarboxylat]
Lefetamin (SPA)	(—)- <i>N,N</i> -Dimethyl- α -phenylphenethylamin
Levomethorphan	(—)-3-Methoxy-17-methylmorphinan
Levophenacylmorphan	(—)-2-(3-Hydroxy-17-morphinan-yl)acetophenon
Lysergid (LSD)	D-7-Methyl-4,6,6a,7,8,9-hexahydroindolo[4,3- <i>f,g</i>]chinolin-9-carbonsäurediethylamid
Mescaline	3,4,5-Trimethoxyphenethylamin
Metazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Methyldesorphin	4,5 α -Epoxy-6,17-dimethyl-6-morphinen-3-ol
Methyldihydromorphin	4,5 α -Epoxy-6,17-dimethyl-3,6-morphinandiol
Metopon	4,5 α -Epoxy-3-hydroxy-5,17-dimethyl-6-morphinanon
Morpheridin	Ethyl-[1-(2-morpholinoethyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Morphin- <i>N</i> -oxid	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -diol-17-oxid
Myrophin	3-Benzyl-4,5 α -epoxy-17-methyl-7-morphinen-6-ylmyristat
Nicomorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6-diylidnicotinat
Noracetylmethadol	1-Ethyl-4-methylamino-2,2-diphenylpentylacetat
Norcodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-7-morphinen-6 α -ol
Norlevorphanol	(—)-3-Morphinanol
Normorphin	4,5 α -Epoxy-7-morphinen-3,6 α -diol
Norpipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-hexanon
Oxymorphon	4,5 α -Epoxy-3,14-dihydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Parahexyl	3-Hexyl-7,8,9,10-tetrahydro-6,6,9'-trimethylbenzo[<i>c</i>]chromen-1-ol
Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Phenampromid	<i>N</i> -(1-Methyl-2-piperidinoethyl)propionanilid
Phenazocin	1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-phenethyl-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Phencyclidin	1-(1-Phenylcyclohexyl)piperidin
Phenomorphin	17-Phenethyl-3-morphinanol
Phenoperidin	Ethyl-[1-(3-hydroxy-3-phenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Piminodin	Ethyl-[1-(3-anilinopropyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat]
Proheptazin	1,3-Dimethylperhydro-4-phenyl-4-azepinylpropionat
Properidin	Isopropyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Psilocin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolol
Psilocybin	3-(2-Dimethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Psilocybin-(eth)	3-(2-Diethylaminoethyl)-4-indolyldihydrogenphosphat
Tetrahydrocannabinol	Tetrahydro-6,6,9-trimethyl-3-pentylbenzo[c]chromen-1-ol
Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-piperidylpropionat

- die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;
- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder
 - b) besonders ausgenommen sind.

Anlage II (zu § 1 Abs. 1)

(verkehrs-fähige, aber nicht verschreibungs-fähige Betäubungsmittel)

Cocablätter	Blätter der zur Gattung Erythroxylum gehörenden Pflanzen
Codein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Amobarbital, Barbital, Cyclobarbital, Ethylmorphin, Meprobamat, Methylphenobarbital, Pentobarbital, Phenobarbital, Secobarbital) bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Codein enthalten —
Dexamphetamin	(+)- α -Methylphenethylamin
Difenoxin	1-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 0,5 mg Difenoxin und, bezogen auf diese Menge, mindestens 0,5 vom Hundert Atropinsulfat enthalten —
Dihydrocodein	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6 α -morphinanol — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Barbital) bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Dihydrocodein enthalten —

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Dihydromorphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3,6 α -morphinandiol
Diphenoxylat	Ethyl-[1-(3-cyan-3,3-diphenyl-propyl)-4-phenyl-4-piperidincarboxylat] — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 2,5 mg Diphenoxylat und, bezogen auf diese Menge, mindestens 1 vom Hundert Atropinsulfat enthalten —
Dihydrothebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6-morphinen
Ecgonin	3 β -Hydroxy-2 β (1 α H,5 α H)-tropancarbonsäure
Ethylmorphin	4,5 α -Epoxy-3-ethoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ol — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Ethylmorphin enthalten —
Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
Levamisfetamin	(—)- α -Methylphenethylamin
Levomoramid	(—)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon
Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Methadon-Zwischenprodukt (Premethadon)	4-Dimethylamino-2,2-diphenylvaleronitril
Mohnstrohkonzentrat	das bei der Verarbeitung von Pflanzen und Pflanzenteilen der Art <i>Papaver somniferum</i> zur Konzentrierung der Alkaloide anfallende Material
Moramid-Zwischenprodukt (Premoramid)	3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenylbuttersäure
Nicocodin	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-7-morphinen-6 α -ylnicotinat
Nicodicodin	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6 α -morphinanylnicotinat
Papaver orientale (Papaver bracteatum)	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art <i>Papaver orientale</i> gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen; dienen diese Zierzwecken, so finden betäubungsrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung
Papaver somniferum	Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art <i>Papaver somniferum</i> gehörenden Pflanzen, ausgenommen deren Samen; dienen diese Zierzwecken, so finden betäubungsmittelrechtliche Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, den Anbau und die Gewinnung
Pethidin-Zwischenprodukt A (Prepethidin)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarbonitril
Pethidin-Zwischenprodukt B (Norpethidin)	Ethyl-(4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Pethidin-Zwischenprodukt C (Pethidinsäure)	1-Methyl-4-phenyl-4-piperidincarbonsäure
Pholcodin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-3-(2-morpholinoethoxy)-7-morphinen-6 α -ol — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 100 mg Pholcodin enthalten —
Propiram	<i>N</i> -(1-Methyl-2-piperidinoethyl)- <i>N</i> -(2-pyridyl)propionamid — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bis zu 100 mg Propiram und mindestens dieselbe Menge Methylcellulose enthalten —
Racemorphan	($\pm$)-17-Methyl-3-morphinanol
Racemoramid	($\pm$)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Tetrahydrothebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methylmorphinan
Thebain	4,5 α -Epoxy-3,6-dimethoxy-17-methyl-6,8-morphinadien

- die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;
- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder
 - b) besonders ausgenommen sind.

Anlage III (zu § 1 Abs. 1)

(verkehrs-fähige und verschreibungs-fähige Betäubungsmittel)

Teil A	(aus dem Einheits-Übereinkommen von 1961 und den Listen der Anhänge I und II des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Amphetamin	($\pm$)- α -Methylphenethylamin
Cetobemidon	1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidyl]-1-propanon
Cocain	(—)-Methyl-[3 β -benzoyloxy-2 β -(1 α H,5 α H)-tropancarboxylat]
Dextromoramid	(+)-3-Methyl-4-morpholino-2,2-diphenyl-1-(1-pyrrolidinyl)butanon
Fentanyl	N-(1-Phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
Hydrocodon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
Hydromorphon	4,5 α -Epoxy-3-hydroxy-17-methyl-6-morphinanon
Levomethadon	(—)-6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon
Levorphanol	(—)-17-Methyl-3-morphinanol
Methamphetamin	N, α -Dimethylphenethylamin
Methaqualon	2-Methyl-3-o-tolyl-4(3H)-chinazolinon
	— ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III a) je abgeteilte Form bis zu 100 mg Methaqualon enthalten oder b) jedoch mit Glutethimid, Meproamat, Pentobarbital oder Phenobarbital zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Methylphenidat	Methyl-[2-phenyl-2-(2-piperidyl)acetat]
Morphin	4,5 α -Epoxy-17-methyl-7-morphinen-3,6 α -diol
Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
Opium	der geronnene Saft der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Oxycodon	4,5 α -Epoxy-14-hydroxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinanon
Pethidin	Ethyl-(1-methyl-4-phenyl-4-piperidincarboxylat)
Phenmetrazin	3-Methyl-2-phenylmorpholin
Piritramid	1'-(3-Cyan-3,3-diphenylpropyl)[1,4'-bipiperidin]-4'-carboxamid
Thebacon	4,5 α -Epoxy-3-methoxy-17-methyl-6-morphinen-6-ylacetat
Tilidin	Ethyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-3-cyclohexen-1-carboxylat) — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 750 mg Tilidin und, bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten —
Teil B	(aus der Liste des Anhangs III des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Amobarbital	5-Ethyl-5-isopentylbarbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 100 mg Amobarbital enthalten oder b) jedoch mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Cyclobarbital	5-(1-Cyclohexenyl)-5-ethylbarbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 200 mg Cyclobarbital enthalten oder b) jedoch mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Glutethimid	3-Ethyl-3-phenyl-2,6-piperidindion — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III a) je abgeteilte Form bis zu 250 mg Glutethimid enthalten oder b) jedoch mit Methaqualon oder mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der beiden Stoffe für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Pentobarbital	5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)barbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 110 mg Pentobarbital enthalten oder b) jedoch mit Methaqualon oder mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Secobarbital	5-Allyl-5-(1-methylbutyl)barbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 120 mg Secobarbital enthalten oder b) jedoch mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Teil C	(aus der Liste des Anhangs IV des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe)
Amfepramon	2-Diethylaminopropiophenon — ausgenommen in Zubereitungen ohne verzögerte Wirkstofffreigabe, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 25 mg Amfepramon und in Zubereitungen mit verzögerter Wirkstofffreigabe bis zu 75 mg Amfepramon enthalten —
Barbital	5,5-Diethylbarbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein oder Dihydrocodein) a) bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 500 mg Barbital enthalten oder b) jedoch mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein oder Dihydrocodein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Ethchlorvynol	1-Chlor-3-ethyl-1-penten-4-in-3-ol — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 250 mg Ethchlorvynol enthalten —
Ethinamat	1-Ethinylcyclohexylcarbamat — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 500 mg Ethinamat enthalten —
Meprobamat	2-Methyl-2-propyltrimethylendicarbamat — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 500 mg Meprobamat enthalten oder b) jedoch mit Methaqualon oder mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Methylphenobarbital	5-Ethyl-1-methyl-5-phenylbarbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methylphenobarbital enthalten oder b) jedoch mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —
Methyprylon	3,3-Diethyl-5-methyl-2,4-piperidindion — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 200 mg Methyprylon enthalten —
Phenobarbital	5-Ethyl-5-phenylbarbitursäure — ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III (außer Codein) a) bis zu 10 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 300 mg Phenobarbital enthalten oder b) jedoch mit Methaqualon oder mit einem weiteren Stoff der Anlage III Teil B oder C zusammen keine größere Menge an Betäubungsmitteln enthalten als die geringere Menge, die bei einem der Stoffe (außer Codein) für ausgenommene Zubereitungen festgelegt ist —

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Pipradrol

 α -(2-Piperidyl)benzhydrylalkohol

- ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 1,5 mg Pipradrol enthalten
- die Isomere der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht besonders ausgenommen sind und das Bestehen solcher Isomere in der bestimmten chemischen Bezeichnung möglich ist;
- die Ester, Ether und Molekülverbindungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht in einer anderen Anlage verzeichnet sind und das Bestehen solcher Ester, Ether und Molekülverbindungen möglich ist;
- die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;
- die Zubereitungen der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn sie nicht
 - a) ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und ihr Gehalt an einem oder mehreren Betäubungsmitteln jeweils 0,001 vom Hundert nicht übersteigt, oder
 - b) besonders ausgenommen sind.

Entwurf

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch *Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127)* wird wie folgt geändert:

1. § 100 a Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 28 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande eine Straftat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes“.
2. In § 112 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10, Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 112 a Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes“ durch die Worte „§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 Abs. 3, § 29 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 a

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In § 74 a Abs. 1 Nr. 4 werden der Beistrich am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte „dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2b

Anderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,“.

bb) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn

a) die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes nach den §§ 31 a oder 31 b des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder

b) die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes wegen einer Tat, die der Verurteilte aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, nach den §§ 56 oder 57 des Strafgesetzbuches zur Bewährung ausgesetzt,

diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,“.

cc) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 8 bis 11.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 5 bis 7“ durch die Worte „Absatz 2 Nr. 5 bis 9“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In § 39 wird nach Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. dem Bundesgesundheitsamt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz.“

Artikel 2c

Änderung der Abgabenordnung (AO 1977)

In § 391 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) werden nach dem Wort „nicht“ ein Beistrich und die Worte „wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht“ eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1), geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Erste bis Dritte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung in ihren im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 2121-6-8, 2121-6-11 und 2121-6-12 veröffentlichten bereinigten Fassungen,
3. die Vierte bis Achte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 21. Februar 1967 (BGBl. I S. 197, 382), 6. April 1971 (BGBl. I S. 315), 17. Januar 1974 (BGBl. I S. 97), 24. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2771) und 25. April 1978 (BGBl. I S. 529),
4. die Verordnung über die Zulassung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-2 veröffentlichten bereinigten Fassung,

Artikel 4

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1981 in Kraft mit Ausnahme der Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen. Diese Vorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- | | |
|--|----------------|
| 5. die Verordnung über Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneien in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, | 5. unverändert |
| 6. die Verordnung über Verarbeitung von Betäubungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-6-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, | 6. unverändert |
| 7. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. 1975 II S. 2), | 7. unverändert |
| 8. Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1477). | 8. unverändert |

